

Ilia Rachkov

Antidumpinguntersuchung in der Zollunion Belarus, Kasachstan und Russland

Russland ist Mitglied der Zollunion (im Weiteren: ZU), der auch Belarus und Kasachstan angehören. Darüber hinaus ist Russland seit 22.08.2012 auch ein Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO),¹ der die anderen zwei Mitgliedstaaten der ZU nicht angehören. Seither erwuchs Russland ein Problem: Die rechtliche Regelung der ZU im Bereich der Schutzmaßnahmen im internationalen Handel kann dem WTO-Recht zu derselben Frage widersprechen.

Beispielsweise bezweifeln einige WTO-Mitglieder die Übereinstimmung des innerhalb der ZU abgeschlossenen Abkommens zur Anwendung spezieller Schutz-, Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen auf Drittländer vom 25.01.2008² (im Weiteren: das Abkommen) mit dem WTO-Recht. Insbesondere stellten die USA³ und Australien⁴ im Rahmen der WTO am 02. und 08.04.2013 Russland 29 bzw. 12 Fragen zu dem Abkommen. Russland hätte diese Fragen in Genf bei der Zusammenkunft von drei WTO-Ausschüssen (für Antidumpingmaßnahmen, für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen und für Schutzmaßnahmen) in der Woche vom 22.04.2013 beantworten sollen. Am 09.04.2013 übermittelten die Europäische Union (EU) und die USA Russland vier Fragen zu *Rosagroleasing (RAL)*⁵, einer Leasingtochtergesellschaft des russischen Staates (unter der Leitung des Landwirtschaftsministeriums), die gegründet wurde, um an Bauern Landwirtschaftstechnik zu verleasen. Eine der Bedingungen für den Ankauf von Technik durch die *RAL* ist die Anforderung an den lokalen Inhalt: Ein bestimmter Anteil jeder Einheit dieser Technik muss in Russland hergestellt sein. Der EU und den USA ist jedoch nicht verständlich, was für ein Anteil das ist und wie der lokale Inhalt zu betrachten ist. In Abs. 689-690 des Berichts der Arbeitsgruppe für den WTO-Beitritt Russlands⁶ sind bestimmte Informationen über die *RAL* enthalten, aber die USA und die EU äußerten in ihren Fragen Bedenken, dass die Kredite, die die *RAL* vom russischen Staat erhält, dem WTO-Abkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen widersprechen können.

Bedenken hinsichtlich der Übereinstimmung mit den WTO-Vorschriften können auch die von der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 1432 vom 27.12.2012 bestätigten „Vorschriften für die Gewährung von Subventionen für Hersteller von Landwirtschaftstechnik“⁷ auslösen. Die offizielle Erklärung für die Entstehung dieser Verordnung ist wie folgt: Sie wurde anstelle der wegen Abweichung von den WTO-

¹ Das Beitrittsprotokoll der Russischen Föderation zum Marrakesch-Abkommen über die Gründung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 wurde durch das Föderale Gesetz Nr. 126-FZ vom 21.07.2012 ratifiziert // *Собрание законодательства РФ (СЗ-РФ)*, 23.07.2012., Nr. 30, Art. 4177.

² СЗ-РФ, 18.10.2010, Nr. 42, Art. 5299; „Bulletin der internationalen Verträge“ (Бюллетень международных договоров), Nr. 2, Februar 2011. Russland ratifizierte das Abkommen durch das Föderale Gesetz Nr. 252-ФЗ vom 22.12.2008.

³ WTO-Dokumente Nr. G/ADP/Q1/RUS/1, G/SCM/Q1/RUS/1 und G/SG/Q1/RUS/1, 03.04.2013.

⁴ WTO-Dokumente Nr. G/ADP/Q1/RUS/2, G/SCM/Q1/RUS/2 und G/SG/Q1/RUS/2, 10.04.2013.

⁵ WTO-Dokumente Nr. G/TRIMS/W/116, 10.04.2013.

⁶ Die inoffizielle russische Übersetzung dieses Berichts ist auf der Webseite wto.ru veröffentlicht.

⁷ СЗ-РФ, 07.01.2013, Nr. 1, Art. 29; *Российская газета*, Nr. 6, 16.01.2013.

Normen aufgehobenen Subvention der Zinsen für Kredite zum Ankauf von Landwirtschaftstechnik⁸ eingeführt.

In diesem Artikel wird die Anwendung von Antidumpingzöllen in der ZU erörtert, denn dies ist die in der ZU am meisten verbreitete und für ausländische Importeure wohl gefährlichste Schutzmaßnahme.

I. Quellen

In der WTO werden Schutzmaßnahmen durch das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen von 1994 (im Weiteren: GATT) und das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 (im Weiteren: das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT)⁹ sowie durch das Fallrecht der WTO geregelt. Letzteres besteht aus Berichten von sog. Panels und ganz besonders des „Appellate Body“: Diese Organe lösen konkrete Handelsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der WTO. Die Zollregelung in der ZU bezieht sich unter anderem auf spezielle Schutz-, Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen, die gemäß der Zollgesetzgebung der ZU umgesetzt werden¹⁰. Zur Regelung dieser Maßnahmen haben die ZU-Mitgliedstaaten eine Reihe internationaler Abkommen abgeschlossen. Das grundlegende von ihnen ist das Abkommen. Es enthält detaillierte Vorschriften zur Anwendung solcher Maßnahmen. Neben internationalen Abkommen werden technische Fragen der Anwendung von Maßnahmen durch das Sekundärrecht der ZU – Beschlüsse der ZU-Kommission (bis Februar 2012) und des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission¹¹ (im Weiteren: EAWK) – geregelt¹². In der EAWK ist für die Durchführung von Untersuchungen zwecks Einführung von handelseinschränkenden Maßnahmen das Departement für den Schutz des Binnenmarktes (im Weiteren: Departement) zuständig. Wegen der Koexistenz dieser zwei Rechtsordnungen – der der WTO und der der ZU – ist es möglich, dass die Handlungen Russlands dem ZU-Recht entsprechen, aber dem WTO-Recht widersprechen (oder umgekehrt). In diesem Fall erhebt sich unweigerlich die Frage der völkerrechtlichen Haftung Russlands für die Verletzung der Pflichten, die Russland infolge des Inkrafttretens der entsprechenden Rechtsvorschriften (der WTO oder der ZU) übernommen hat. Dieses Risiko soll nicht unterschätzt werden, denn die Haftung kann in konkrete geldwerte Nachteile für Russland münden.

⁸ *Egor Popov/Svetlana Mentyukova*, Maschinenbauer verzichteten auf Subvention (Машиностроители отказались от субсидий), *Коммерсантъ*, Nr. 15 (5046), 29.01.2013.

⁹ Englischer Text: http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/19-adp.pdf.

¹⁰ Art. 1 Abs. 2 des Zollgesetzbuches der Zollunion (Anlage zum Vertrag über das Zollgesetzbuch der Zollunion, der durch den Beschluss des Zwischenstaatlichen Rates der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft (EAWG) auf der Ebene der Staatsoberhäupter Nr. 17 vom 27.11.2009 bestätigt wurde), *СЗ РФ*, 13.12.2010, Nr. 50, Art. 6615.

¹¹ Eingerichtet durch den EAWG-Vertrag vom 18.11.2011 als alleinige ständig tätige Regulierungsbehörde der Zollunion und des Einheitlichen Wirtschaftsraums. Gemäß Art. 39 dieses Vertrages entfällt die ZU-Kommission ab dem Datum seines Inkrafttretens und ihre Befugnisse werden auf die EAWK übertragen. Der Vertrag trat am 02.02.2012 in Kraft.

¹² Veröffentlicht auf КонсультантПлюс und auf der offiziellen Webseite der ZU-Kommission: <http://www.tsouz.ru/>.

II. Der Begriff Dumping

Eine Ware ist gedumpt, wenn sie zu einem niedrigeren Preis als deren „Normalwert“ von einem Land in ein anderes exportiert wird und dabei ihr Exportpreis niedriger ist als der vergleichbare Preis, der im Rahmen des normalen Handelsverkehrs für eine gleichartige für den Verbrauch im exportierenden Land bestimmte Ware festgelegt ist (Art. 2 Abs. 2.1 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des GATT).

Sowohl die WTO- als auch die ZU-Staaten sind berechtigt, mittels Antidumpingmaßnahmen das Dumping zu bekämpfen. Diese werden in der ZU auf Beschluss der EAWK mittels Einführung von Antidumpingzöllen (unter anderem von vorläufigen Antidumpingzöllen) oder Genehmigung von Preisverpflichtungen, die der Exporteur übernimmt, angewendet.

III. Wie wird die Tatsache des Dumpings festgestellt?

Zur Feststellung der Tatsache des Dumpings führt die EAWK eine Untersuchung durch (Art. 3 des Abkommens). Bei der Untersuchung muss das Vorliegen oder Fehlen folgender Tatsachen festgestellt werden (Art. 3 Ziff. 2 des Abkommens): Dumping-Import auf das einheitliche Zollgebiet der ZU und dadurch verursachter materieller Schaden für den Wirtschaftszweig der ZU-Staaten (oder die Gefahr, dass ein solcher Schaden entstehen würde) oder wesentliche Verzögerung des Aufbaus dieses Wirtschaftszweigs in den ZU-Staaten. Die Untersuchung kann sowohl auf schriftlichen Antrag Dritter als auch auf eigene Initiative des Departements durchgeführt werden (Art. 29 Ziff. 1 des Abkommens). Bisher jedoch begann das Departement die Untersuchung nur auf Anträge Dritter.

1. Wer kann einen Antrag stellen?

Der Antrag wird gestellt (Art. 29 Ziff. 2 des Abkommens):

- vom Hersteller (oder dessen Vertreter) einer gleichartigen Ware in den ZU-Staaten; oder
- von der Herstellervereinigung (oder deren Vertreter), zu deren Mitgliedern die Hersteller eines wesentlichen Teils, jedoch mindestens 25% des gesamten Produktionsvolumens einer gleichartigen Ware in den ZU-Staaten zählen.

2. Hauptanforderungen an den Inhalt des Antrages

Der Antrag muss eine Reihe von Angaben enthalten (Art. 29 Ziff. 3-5 des Abkommens), deren Fehlen oder Unrichtigkeit seine Zurückweisung nach sich zieht (Art. 29 Ziff. 10 des Abkommens):

- Angaben über den Antragsteller, das Produktionsvolumen (quantitativ und wertmäßig) einer gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der ZU-Staaten in den drei Jahren unmittelbar vor dem Datum der Antragstellung sowie über das Produktionsvolumen dieser Ware bei den Herstellern in den ZU-Staaten, die den Antrag unterstützen, und über deren Anteil am gesamten Produktionsvolumen der gleichartigen Ware in den ZU-Staaten;

- Beschreibung der Ware, die auf das einheitliche Zollgebiet der ZU importiert wird und für die eine Antidumpingmaßnahme eingeführt werden soll, unter Angabe des Codes der einheitlichen Warennomenklatur der Außenwirtschaftstätigkeit der ZU (im Weiteren: TN WED TS) dieser Ware;
- Bezeichnung der exportierenden ausländischen Staaten oder der Ursprungs- oder Versandländer dieser Ware auf der Grundlage der Daten der Zollstatistik;
- Angaben über bekannte Hersteller und/oder Exporteure dieser Ware in den exportierenden ausländischen Staaten und über bekannte Importeure und bekannte Hauptabnehmer dieser Ware in den ZU-Staaten;
- Angaben über eine Änderung des Importvolumens auf das einheitliche Zollgebiet der ZU für den vorangehenden Zeitraum sowie für den anschließenden Zeitraum, für den zum Datum der Antragstellung repräsentative statistische Daten über die Ware, für die eine Antidumpingmaßnahme eingeführt werden soll, verfügbar sind;
- Angaben über eine Änderung des Exportvolumens einer gleichartigen Ware aus dem einheitlichen Zollgebiet der ZU für den vorangehenden Zeitraum sowie für den anschließenden Zeitraum, für den zum Datum der Antragstellung repräsentative statistische Daten verfügbar sind.

Der Antragsteller muss neben den oben genannten Angaben in seinem Antrag Angaben über den Exportpreis und den Normalwert der Ware, Beweise für das Vorliegen eines materiellen Schadens oder einer drohenden Verursachung eines derartigen Schadens oder einer wesentlichen Verzögerung des Aufbaus des Wirtschaftszweigs der ZU-Staaten infolge des Dumping-Imports der Ware sowie den Vorschlag auf Einführung einer Antidumpingmaßnahme (unter Angabe ihres Umfangs und der Geltungsdauer) anführen (Art. 29 Ziff. 5 des Abkommens). Die Beweise für das Vorliegen eines materiellen Schadens oder einer drohenden Verursachung eines derartigen Schadens oder einer wesentlichen Verzögerung des Aufbaus des Wirtschaftszweigs der Mitgliedstaaten infolge des Dumping-Imports müssen (Art. 29 Ziff. 5, letzter Absatz des Abkommens):

- auf objektiven Faktoren beruhen, die die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der ZU-Staaten charakterisieren und
- in quantitativen und Wertkennzahlen ausgedrückt sein (unter anderem Produktionsvolumen der Ware und deren Verkaufsvolumen, Marktanteil der Ware in den ZU-Staaten, Produktionsselbstkosten der Ware, Preis der Ware, Auslastungsgrad der Produktionskapazitäten, Arbeitsleistung, Höhe des Gewinns, Rentabilität der Produktion, Verkaufsvolumen der Ware, Investitionsvolumen in den Wirtschaftszweig der ZU-Staaten).

Das Departement erstellte sog. „Methodische Empfehlungen für die Vorbereitung der Anträge auf Anwendung einer Schutzmaßnahme für den Binnenmarkt“. Diese sind auf der offiziellen Webseite der EAWK (<http://tsouz.ru>) veröffentlicht.¹³ Diese Empfehlungen sind rechtlich gesehen unverbindlich und haben Informationscharakter. Darüber hinaus kündigte das Ministerium für Industrie und Handel von Russland die Einrichtung eines speziellen Beratungsgremiums an, das russische Unternehmen bei der Vorberei-

¹³ Methodische Empfehlungen für die Ausfertigung von Anträgen:
http://tsouz.ru/db/spec_measures/Pages/guidelines.aspx.

tung von Anträgen auf Einleitung jeder Art von Untersuchungen zur Einführung von Schutzmaßnahmen (darunter auch Antidumping-Untersuchungen) beraten soll.¹⁴

3. Benachrichtigung der exportierenden Staaten und Beteiligten

Das Departement benachrichtigt den exportierenden Staat schriftlich über den Eingang des Antrages (Art. 29 Ziff. 11 des Abkommens). Bei der anschließenden Entscheidung, die Durchführung der Untersuchung abzulehnen, informiert das Departement den Antragsteller über den Ablehnungsgrund (Art. 30 Ziff. 2 des Abkommens). Bei einer Entscheidung, die Untersuchung einzuleiten, informiert das Departement die bevollmächtigte Behörde des exportierenden Staates und andere ihm bekannte Beteiligte über die erlassene Entscheidung (Art. 30 Ziff. 3 des Abkommens).

Beteiligte sind (Art. 36 des Abkommens):

- Hersteller einer gleichartigen Ware in den ZU-Staaten;
- Herstellervereinigung in den ZU-Staaten, in der die Mehrheit der Mitglieder Hersteller einer gleichartigen Ware sind;
- Herstellervereinigung, zu deren Mitgliedern die Hersteller eines wesentlichen Teils, jedoch mindestens 25% des gesamten Produktionsvolumens einer gleichartigen Ware in den ZU-Staaten zählen;
- Exporteur, ausländischer Hersteller oder Importeur der Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist, und Vereinigung ausländischer Warenhersteller, Warenexporteure oder -importeure, in der ein wesentlicher Teil der Mitglieder Hersteller, Exporteure oder Importeure dieser Ware aus dem exportierenden ausländischen Staat oder dem Warenursprungsland sind;
- bevollmächtigte Behörde des exportierenden ausländischen Staates oder des Warenursprungslandes;
- Abnehmer der Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist, wenn sie diese Ware bei der Produktion von Erzeugnissen verwenden, oder Vereinigungen derartiger Abnehmer in den ZU-Staaten;
- öffentliche Verbrauchervereinigung, wenn die Ware ein Verbrauchsartikel überwiegend natürlicher Personen ist.

Um als Mitwirkende an der Untersuchung anerkannt zu werden, müssen die Beteiligten ihre Absicht, an der Untersuchung teilzunehmen, schriftlich mitteilen (Art. 30 Ziff. 5 des Abkommens). Ab dem Datum der Einreichung dieses Antrages beim Departement erhalten sie das Recht, die für die Untersuchung erforderlichen Angaben vorzulegen (Art. 30 Ziff. 6 des Abkommens), öffentliche Anhörungen zu beantragen und an diesen teilzunehmen (Art. 34 des Abkommens).

¹⁴ Alina Evstigneeva, Das Ministerium für Industrie und Handel schützt das heimische Geschäft in der WTO (Минпромторг защитит отечественный бизнес в ВТО), RBC Daily, 31.07.2013.

4. Transparenzanforderung

Die Untersuchung muss unter Einhaltung des Transparenzprinzips und des ordnungsgemäßen Verfahrens, die von dem Übereinkommen über die Durchführung des Artikels VI des GATT festgelegt sind, vorgenommen werden. Als Beispiel für die Verletzung dieser Prinzipien kann der Fall dienen, dass ein Beteiligter aus irgendwelchen Gründen durch das Departement nicht in der dafür vorgeschriebenen Frist als Mitwirkender an der Untersuchung registriert wurde. Eine solche Person wird als Nichtmitwirkender betrachtet (Art. 30 Ziff. 8, 1. Absatz des Abkommens) und kann nicht an Beratungen und öffentlichen Anhörungen teilnehmen oder ihre Interessen auf andere Weise wahrnehmen. Das Departement kann seine Schlussfolgerungen in Bezug auf eine nicht mitwirkende Partei auf der Grundlage der ihm verfügbaren Informationen machen (Art. 30 Ziff. 8, 1. Absatz des Abkommens). Diesem Problem wird in Abs. 606 des Berichts der Arbeitsgruppe für den WTO-Beitritt der Russischen Föderation vom 16.-17.11.2011¹⁵ Aufmerksamkeit gewidmet. Nichtsdestotrotz haben die Personen, die in der vorgeschriebenen Frist nicht als Mitwirkende an der Untersuchung registriert wurden, in der Praxis keine Möglichkeit, auf späteren Etappen in die Untersuchung einzutreten. Das Departement muss sicherstellen, dass Benachrichtigungen über die Einleitung der Untersuchung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab der Fassung des Beschlusses über die Einleitung in einem offiziellen Druckorgan veröffentlicht werden (Art. 30 Ziff. 3 des Abkommens). Als Datum der Einleitung der Untersuchung gilt das Datum der Veröffentlichung der Benachrichtigung auf der Website der EAWK (Art. 30 Ziff. 3.1 des Abkommens). Durch die Verfügungen der Regierung der RF Nr. 1479-r vom 22.08.2013 und Nr. 1763-r vom 24.09.2013 wurden die Zeitung *Rossijskaja Gazeta* und deren Internetportal als offizielle Massenmedien für die Veröffentlichung von Beschlüssen des Rates und des Kollegiums der EAWK bzw. die Beschlüsse des Gerichts der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt. Die Benachrichtigungen über die Beschlüsse, die im Zusammenhang mit der Untersuchung gefasst werden (also z. B. über die Aussetzung und Einstellung der Untersuchung sowie die Einführung, Anwendung, Prüfung oder Aufhebung einer Antidumpingmaßnahme), sind durch das Departement auf der offiziellen Website der EAWK zu veröffentlichen (Art. 39 Ziff. 1 des Abkommens).

5. Untersuchungsdauer

Die Untersuchungsdauer darf 12 Monate ab Einleitung der Untersuchung auf Grundlage eines Antrages auf Anwendung einer Antidumpingmaßnahme nicht überschreiten, kann aber vom Departement verlängert werden, jedoch um höchstens 6 Monate (Art. 30 Ziff. 13 des Abkommens).

6. Untersuchungsergebnis

In einigen vom Abkommen festgelegten Fällen ist das Departement noch vor Abschluss der Untersuchung verpflichtet, dem Kollegium der EAWK einen Bericht vorzulegen, der Vorschläge zur Zweckmäßigkeit der Einführung und Anwendung eines vorläufigen Antidumpingzolls enthält (siehe Abschnitt 8. a) unten). Im Übrigen erstellt das Departement aufgrund der Untersuchungsergebnisse einen Bericht für das Kollegium der EAWK

¹⁵ Bericht der Arbeitsgruppe für den Beitritt der Russischen Föderation zur Welthandelsorganisation: siehe Datenbank auf КонсультантПлюс.

(Art. 3 Ziff. 6 des Abkommens). In diesem Bericht wird ein Schluss über die (Un-)Zweckmäßigkeit der Einführung eines Antidumpingzolls gezogen. Das EAWK-Kollegium fasst, sich auf den Bericht stützend, einen entsprechenden Beschluss. Ungeachtet des Schlusses über die Zweckmäßigkeit der Einführung eines Antidumpingzolls im Bericht des Departements kann die EAWK den Beschluss fassen, keinen Antidumpingzoll anzuwenden, wenn die Anwendung einer derartigen Maßnahme die Interessen der ZU-Staaten schädigen kann (Art. 40 Ziff. 1 Abs. 1 des Abkommens). Ein derartiger Beschluss kann revidiert werden, wenn sich die Gründe für dessen Fassung geändert haben (Art. 40 Ziff. 1 Abs. 2 des Abkommens).

IV. Antidumpingmaßnahmen

1. Auf welche Ware können Antidumpingmaßnahmen angewendet werden?

Eine Antidumpingmaßnahme kann auf eine Ware angewendet werden, die Gegenstand des Dumping-Imports ist, wenn nach den Untersuchungsergebnissen festgestellt wird, dass der Import einer derartigen Ware auf das einheitliche Zollgebiet der ZU dem Wirtschaftszweig der ZU-Staaten einen materiellen Schaden verursacht, durch ihn ein derartiger Schaden droht oder er den Aufbau des Wirtschaftszweigs der ZU-Staaten wesentlich verzögert (Art. 9 Ziff. 1 des Abkommens). Die Ware ist Gegenstand des Dumping-Imports, wenn ihr Exportpreis unter ihrem Normalwert liegt (Art. 9 Ziff. 2 des Abkommens). Der Zeitraum, für den der Import im Zuge der Untersuchung analysiert wird, umfasst in der Regel die 12 Monate, die dem Einreichungsdatum des Antrages auf Durchführung einer Untersuchung vorangehen, auf jeden Fall jedoch mindestens 6 Monate (Art. 9 Ziff. 3 des Abkommens). Um festzustellen, ob ein Dumping-Import vorlag oder nicht, muss das Departement unter anderem die Dumpingspanne, d. h. das in Prozent ausgedrückte Verhältnis des Normalwerts der Ware minus Exportpreis dieser Ware zu deren Exportpreis ODER die Differenz zwischen dem Normalwert der Ware und deren Exportpreis (ausgedrückt in absoluten Zahlen) ermitteln (Art. 2, Definition „Dumpingspanne“).

2. Dumpingspanne

Gem. Art. 10 Ziff. 1 des Abkommens ermittelt das Departement die Dumpingspanne auf der Basis eines Vergleichs: 1) des durchschnittlich gewogenen Normalwerts der Ware mit dem durchschnittlich gewogenen Exportpreis der Ware; 2) des Normalwerts der Ware für einzelne Geschäfte mit den Exportpreisen der Ware für einzelne Geschäfte und 3) des durchschnittlich gewogenen Normalwerts der Ware mit den Exportpreisen der Ware für einzelne Geschäfte, wenn der Preis der Ware in Abhängigkeit von den Abnehmern, Regionen und dem Lieferzeitraum der Ware stark schwankt.

Der Exportpreises der Ware wird mit deren Normalwert in demselben Stadium des Geschäftsvorfalles (z. B. Verkauf der Ware durch den Hersteller an den ersten unabhängigen Abnehmer in Deutschland und Verkauf der Ware durch den Hersteller an den ersten unabhängigen Abnehmer in Russland) und für nach Möglichkeit zu derselben Zeit abgewickelte Fälle eines Warenverkaufs verglichen (Art. 10 Ziff. 2 des Abkommens). Beim Vergleich des Exportpreises der Ware mit deren Normalwert werden diese unter Berücksichtigung der Abweichungen, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen, unter anderem Abweichungen der Lieferbedingungen und -eigenschaften, der Besteue-

rung, der Stadien der Handelsoperationen, der Mengenangaben und der physischen Eigenschaften, sowie aller anderen Abweichungen, für die Beweise ihres Einflusses auf die Vergleichbarkeit der Preise vorgelegt werden, korrigiert (Art. 10 Ziff. 3 Abs. 1 des Abkommens). Bei einem Import der Ware aus einem ausländischen Staat, der nicht deren Ursprungsland ist, auf das einheitliche Zollgebiet der ZU werden erstens die im Zeitraum zwischen dem Import und dem Weiterverkauf der Ware gezahlten Kosten, unter anderem Zoll und Steuern, sowie der erzielte Gewinn berücksichtigt (Art. 10 Ziff. 5 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 1 des Abkommens). Zweitens wird der Exportpreis dieser Ware dem vergleichbaren Preis einer gleichartigen Ware auf dem Markt des ausländischen Staates gegenübergestellt (Art. 10 Ziff. 5 Abs. 1 des Abkommens). Drittens kann der Exportpreis der Ware mit dem vergleichbaren Preis einer gleichartigen Ware in deren Ursprungsland verglichen werden, wenn diese Ware über den ausländischen Staat, aus dem sie auf das einheitliche Zollgebiet der ZU exportiert wird, nur weiterbefördert wird oder diese Ware in diesem ausländischen Staat nicht hergestellt oder in diesem kein vergleichbarer Preis einer gleichartigen Ware existiert (Art. 10 Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens).

Das Departement ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass die Korrekturen unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren einander nicht duplizieren und somit das Ergebnis des Vergleichs des Exportpreises mit dem Normalwert der Ware verzerren (Art. 10 Ziff. 3 Abs. 3 des Abkommens). Das Departement ist berechtigt, von den Beteiligten Informationen zu erbitten, die für die Gewährleistung eines entsprechenden Vergleichs des Exportpreises der Ware mit deren Normalwert erforderlich sind (Art. 10 Ziff. 3 Abs. 4 des Abkommens).

Es gibt jedoch Fälle, in denen es keinen Kauf oder Verkauf einer gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr auf dem Markt des exportierenden ausländischen Staates gibt (Art. 10 Ziff. 4 des Abkommens). Es kommen auch Fälle vor, in denen es aufgrund des geringen Verkaufsvolumens einer gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr oder aufgrund der besonderen Marktlage im exportierenden ausländischen Staat unmöglich ist, den Exportpreis der Ware mit dem Preis einer gleichartigen Ware beim Verkauf auf dem Markt des exportierenden ausländischen Staates zu vergleichen (Art. 10 Ziff. 4 des Abkommens). In diesen Fällen wird der Exportpreis der Ware wie folgt verglichen (Art. 10 Ziff. 4 des Abkommens):

- entweder mit dem vergleichbaren Preis einer gleichartigen Ware, die aus dem exportierenden ausländischen Staat in einen anderen ausländischen Staat importiert wird (vorausgesetzt, der Preis der gleichartigen Ware ist repräsentativ), oder

- mit den Herstellungskosten der Ware in ihrem Ursprungsland unter Berücksichtigung der erforderlichen Verwaltungs-, Handlungs- und Gemeinkosten und des Gewinns, die für diesen Wirtschaftszweig charakteristisch sind.

Wenn beim Vergleich des Exportpreises der Ware mit deren Normalwert eine Umrechnung von deren Beträgen von einer Währung in eine andere erforderlich ist, wird diese Umrechnung unter Verwendung des offiziellen Wechselkurses zum Tag des Warenverkaufs vorgenommen (Art. 10 Ziff. 6 Abs. 1 des Abkommens). Wenn der Verkauf der ausländischen Währung unmittelbar mit der entsprechenden Exportlieferung der Ware verbunden war und ein Termingeschäft darstellt, wird der Währungskurs verwendet, der bei einem Devisentermingeschäft gilt (Art. 10 Ziff. 6 Abs. 2 des Abkommens). Das Departement berücksichtigt keine Kursschwankungen und räumt den Exporteuren im Laufe der Untersuchung mindestens 60 Kalendertage für die Korrektur ihrer Exportpreise unter Berücksichtigung stabiler Kursänderungen im Untersuchungszeitraum ein (Art. 10 Ziff. 6 Abs. 3 des Abkommens). Das Departement ermittelt in der Regel die

individuelle Dumpingspanne jedes bekannten Warenexporteurs und/oder -herstellers, die die erforderlichen Angaben vorlegen, falls die letztgenannten es gestatten, die individuelle Dumpingspanne zu ermitteln (Art. 10 Ziff. 7 des Abkommens). Das Departement kann aber auch zu dem Schluss kommen, dass die Ermittlung einer individuellen Dumpingspanne für jeden bekannten Warenexporteur und/oder -hersteller wegen der Gesamtzahl der Warenexporteure, -hersteller oder -importeure, wegen der Warenvielfalt oder aus einem anderen Grund unzumutbar ist (Art. 10 Ziff. 8 Abs. 1 des Abkommens). In diesem Fall kann das Departement eine eingeschränkte Ermittlung der individuellen Dumpingspanne ausgehend von einer zumutbaren Anzahl der Beteiligten¹⁶ vornehmen oder die Dumpingspanne für eine Warenstichprobe aus jedem exportierenden ausländischen Staat ermitteln, die nach den dem Departement vorliegenden Informationen statistisch repräsentativ ist und analysiert werden kann, ohne den Ablauf der Untersuchung zu stören (Art. 10 Ziff. 8 Abs. 1 des Abkommens). Wenn das Departement eine derartige eingeschränkte Ermittlung der individuellen Dumpingspanne vornimmt, bestimmt es auch die individuelle Dumpingspanne für jeden ausländischen Exporteur oder ausländischen Hersteller, die ursprünglich nicht ausgewählt waren, aber die erforderlichen Angaben in der für deren Behandlung vorgeschriebenen Frist vorlegten (mit Ausnahme von Fällen, in denen die Anzahl der ausländischen Exporteure und/oder Hersteller so hoch ist, dass eine individuelle Behandlung dazu führen kann, dass das Departement die Untersuchungsfrist nicht einhält), Art. 10 Ziff. 8 Abs. 3 des Abkommens.

Das Departement darf freiwillig vorgelegte Antworten ausländischer Exporteure und/oder Hersteller nicht ablehnen (Art. 10 Ziff. 8 Abs. 4 des Abkommens). Die Höhe der Dumpingspanne für solche ausländischen Exporteure und/oder Hersteller darf die durchschnittlich gewogene Dumpingspanne für die ausländischen Exporteure oder ausländischen Hersteller, die durch das Departement ausgewählt wurden, nicht überschreiten (Art. 10 Ziff. 9 des Abkommens). Wenn die Exporteure oder Hersteller der den Gegenstand des Dumping-Imports darstellenden Ware dem Departement die erbetenen Informationen nicht in der erforderlichen Art und den vorgeschriebenen Fristen vorlegen oder wenn die von ihnen vorgelegten Informationen nicht überprüft werden können oder nicht der Wahrheit entsprechen, kann das Departement die Dumpingspanne auf der Grundlage anderer ihm vorliegender Informationen ermitteln (Art. 10 Ziff. 10 des Abkommens). Das Departement kann – außer der individuellen Dumpingspanne für jeden bekannten Warenexporteur und/oder -hersteller, die die erforderlichen Angaben vorlegten, die es erlauben, die individuelle Dumpingspanne zu ermitteln, – auf der Grundlage der bei der Untersuchung bestimmten höchsten Dumpingspanne eine einheitliche Dumpingspanne für alle anderen Exporteure und/oder Hersteller der den Gegenstand des Dumping-Imports darstellenden Ware ermitteln (Art. 10 Ziff. 11 des Abkommens).

3. Ermittlung des Normalwerts der Ware

Das Departement ermittelt den Normalwert der Ware auf der Grundlage der Preise einer gleichartigen Ware, wenn diese im Untersuchungszeitraum auf dem Binnenmarkt des exportierenden ausländischen Staates im normalen Handelsverkehr an Abnehmer, die keine verbundenen Personen der Hersteller oder Exporteure sind, die unbeschränkte Steuerpflichtige dieses ausländischen Staates sind, zur Verwendung auf dem Zollgebiet

¹⁶ Diese Beteiligten werden vom Departement ausgewählt, vorzugsweise nach Beratung mit den entsprechenden ausländischen Exporteuren, Herstellern und Importeuren der Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist, und mit ihrer Zustimmung (Art. 10 Ziff. 8 Abs. 2 des Abkommens).

des exportierenden ausländischen Staates im Rahmen des Wettbewerbs verkauft wird (Art. 11 Ziff. 1 Abs. 1 des Abkommens).

Dafür können die Preise einer gleichartigen Ware bei deren Verkauf an Abnehmer, die keine verbundenen Personen der Hersteller oder Exporteure sind, die unbeschränkte Steuerpflichtige dieses ausländischen Staates sind, zugrunde gelegt werden, wenn festgestellt wird, dass die genannte Verbundenheit nicht die Preispolitik des ausländischen Herstellers und/oder Exporteurs beeinflusst¹⁷ (Art. 11 Ziff. 1 Abs. 2 des Abkommens).

Das Verkaufsvolumen einer gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr auf dem Markt des exportierenden ausländischen Staates gilt als hinreichend für die Ermittlung des Normalwerts der Ware, wenn dieses Volumen mindestens 5% des gesamten Exportvolumens der Ware aus dem exportierenden ausländischen Staat auf das einheitliche Zollgebiet der ZU beträgt (Art. 11 Ziff. 2 Abs. 1 des Abkommens). Ein geringeres Verkaufsvolumen einer gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr wird für die Ermittlung des Normalwerts der Ware als annehmbar betrachtet, wenn Beweise vorliegen, dass dieses Volumen für die Gewährleistung eines entsprechenden Vergleichs des Exportpreises mit dem Preis einer gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr hinreichend ist (Art. 11 Ziff. 2 Abs. 2 des Abkommens).

Bei der Ermittlung des Normalwerts der Ware, wie oben beschrieben, ist der Preis der Ware bei deren Verkauf an Abnehmer auf dem Binnenmarkt des exportierenden ausländischen Staates der durchschnittlich gewogene Preis, zu dem die gleichartige Ware den Abnehmern im Untersuchungszeitraum verkauft wurde, oder der Preis der Ware für deren jeden einzelnen Verkauf an Abnehmer in diesem Zeitraum (Art. 11 Ziff. 3 des Abkommens). Der Verkauf einer gleichartigen Ware auf dem Markt des exportierenden ausländischen Staates oder aus dem exportierenden ausländischen Staat in einen anderen ausländischen Staat zu Preisen, die unter den Herstellungskosten einer Einheit einer gleichartigen Ware unter Berücksichtigung der Verwaltungs-, Handlungs- und Gemeinkosten liegen, muss bei der Ermittlung des Normalwerts der Ware nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn das Departement feststellt, dass eine gleichartige Ware im Untersuchungszeitraum in einem beträchtlichen Volumen und zu den Preisen, die die Deckung aller Kosten in diesem Zeitraum nicht gewährleisten, verkauft wird (Art. 11 Ziff. 4 des Abkommens).

Wenn der Preis einer gleichartigen Ware, der zum Zeitpunkt ihres Verkaufs unter den Herstellungskosten einer Einheit der gleichartigen Ware unter Berücksichtigung der Verwaltungs-, Handlungs- und Gemeinkosten liegt, die durchschnittlich gewogenen Herstellungskosten einer Einheit der Ware unter Berücksichtigung der Verwaltungs-, Handlungs- und Gemeinkosten im Untersuchungszeitraum übersteigt, wird ein derartiger Preis als ein Preis betrachtet, der die Deckung aller Kosten im Untersuchungszeitraum gewährleistet (Art. 11 Ziff. 5 des Abkommens). Der Verkauf einer gleichartigen Ware zu Preisen, die unter den Herstellungskosten einer Einheit einer gleichartigen Ware unter Berücksichtigung der Verwaltungs-, Handlungs- und Gemeinkosten liegen, gilt als in beträchtlichem Volumen stattgefunden, wenn der durchschnittlich gewogene Preis einer gleichartigen Ware in bei der Ermittlung des Normalwerts der Ware berücksichtigten Geschäften unter den durchschnittlich gewogenen Herstellungskosten einer Einheit einer gleichartigen Ware unter Berücksichtigung der Verwaltungs-, Handlungs- und Gemeinkosten liegt und das Verkaufsvolumen zu Preisen unter diesen Herstellungskosten mindestens 20% des Verkaufsvolumens in bei der Ermittlung des Normalwerts der Ware berücksichtigten Geschäften beträgt (Art. 11 Ziff. 6 des Abkommens). Die Herstellungskosten einer Einheit der Ware unter Berücksichtigung der Verwaltungs-, Handlungs- und

¹⁷ Das hängt damit zusammen, dass in vielen Ländern die Besteuerung davon abhängt, ob die verbundenen Personen untereinander nach dem Prinzip der „ausgestreckten Hand“ (auf Englisch: „at arm’s length“) Geschäfte tätigen.

Gemeinkosten werden auf Grundlage der vom Exporteur oder Hersteller der Ware vorgelegten Daten berechnet, vorausgesetzt, diese Daten entsprechen den allgemeingültigen Prinzipien und Buchhaltungs- und Rechnungslegungsvorschriften im exportierenden ausländischen Staat und weisen die mit Herstellung und Verkauf der Ware verbundenen Kosten zur Gänze aus (Art. 11 Ziff. 7 des Abkommens).

Das Departement berücksichtigt alle ihm vorliegenden Beweise für die Richtigkeit der Verteilung der Herstellungs-, Verwaltungs-, Handlungs- und Gemeinkosten, einschließlich der vom Exporteur oder Hersteller der den Gegenstand der Untersuchung darstellenden Ware vorgelegten Daten, vorausgesetzt, eine derartige Kostenverteilung wird von diesem Warenexporteur oder -hersteller gewöhnlich praktiziert, insbesondere zur Festlegung des entsprechenden Abschreibungszeitraums, für Zuweisungen zu Investitionen und die Deckung anderer Kosten für die Produktionsentwicklung (Art. 11 Ziff. 8 des Abkommens). Die Herstellungs-, Verwaltungs-, Handlungs- und Gemeinkosten werden unter Berücksichtigung der einmaligen Kosten, die mit der Produktionsentwicklung verbunden sind, oder der Umstände, unter denen die im Zeitraum des Produktionsaufbaus abgewickelten Geschäftsvorfälle die Kosten im Untersuchungszeitraum beeinflussen, korrigiert (Art. 11 Ziff. 9, 1. Satz des Abkommens). Derartige Korrekturen müssen die Kosten am Ende des Zeitraums des Produktionsaufbaus und, falls der Zeitraum des Produktionsaufbaus länger als der Untersuchungszeitraum ist, für die späteste in den Untersuchungszeitraum fallende Etappe des Produktionsaufbaus ausweisen (Art. 11 Ziff. 9, 2. Satz des Abkommens). Die für den betreffenden Wirtschaftszweig charakteristischen summarischen Quantitätskennzahlen der Verwaltungs-, Handlungs- und Gemeinkosten und des Gewinns werden auf Grundlage der tatsächlichen Daten für Produktion und Verkauf einer gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr, die vom Exporteur oder Hersteller der den Gegenstand des Dumping-Imports darstellenden Ware vorgelegt werden, ermittelt (Art. 11 Ziff. 10 Abs. 1 des Abkommens).

Können diese summarischen Quantitätskennzahlen nicht auf die genannte Weise bestimmt werden, werden sie wie folgt ermittelt (Art. 11 Ziff. 10 Abs. 2 des Abkommens):

1) auf Grundlage der tatsächlichen Beträge, die der Exporteur oder Hersteller der den Gegenstand des Dumping-Imports darstellenden Ware in Verbindung mit der Herstellung oder dem Verkauf derselben Warenkategorie auf dem Markt des exportierenden ausländischen Staates erhielt oder ausgab; 2) auf Grundlage der gewogenen tatsächlichen Beträge, die andere Exporteure oder Hersteller einer gleichartigen Ware in Verbindung mit der Herstellung oder dem Verkauf einer gleichartigen Ware auf dem Markt des exportierenden ausländischen Staates erhielten oder ausgaben; 3) auf Grundlage einer anderen Methode, vorausgesetzt, der auf diese Weise ermittelte Gewinn übersteigt nicht den Gewinn, den andere Exporteure oder Hersteller derselben Warenkategorie bei deren Verkauf auf dem Markt des exportierenden ausländischen Staates gewöhnlich erzielen.

Im Falle eines Dumping-Imports aus einem exportierenden ausländischen Staat, in dem die Marktpreise direkt vom Staat reguliert werden oder ein staatliches Außenhandelsmonopol besteht, kann der Normalwert der Ware auf Grundlage des Preises oder des berechneten Werts einer gleichartigen Ware in einem entsprechenden ausländischen Staat (für die Zwecke der Untersuchung vergleichbar mit dem genannten exportierenden ausländischen Staat) oder des Preises einer gleichartigen Ware bei deren Lieferung aus einem derartigen ausländischen Staat in andere ausländische Staaten, unter anderem auf das einheitliche Zollgebiet der ZU, ermittelt werden (Art. 11 Ziff. 11 Abs. 1 des Abkommens).

Wenn eine Ermittlung des Normalwerts der Ware gemäß diesen Bestimmungen nicht möglich ist, kann der Normalwert der Ware auf Grundlage des Preises, der für eine gleichartige Ware auf dem einheitlichen Zollgebiet der ZU-Staaten gezahlt wurde oder

zu zahlen ist und unter Berücksichtigung des Gewinns korrigiert wurde, ermittelt werden (Art. 11 Ziff. 11 Abs. 2 des Abkommens).

4. Ermittlung des Exportpreises der Ware

Der Exportpreis der Ware ist der Preis, den die Abnehmer, die keine verbundenen Personen der ausländischen Hersteller oder Exporteure sind, beim Import der Ware auf das einheitliche Zollgebiet der ZU zahlen oder zahlen müssen¹⁸ (Art. 2 des Abkommens, Definition „Exportpreis“). Der Exportpreis der Ware wird auf Grundlage ihrer Verkaufsdaten im Untersuchungszeitraum ermittelt (Art. 12 Ziff. 1 des Abkommens).

Es kann sich jedoch herausstellen, dass (Art. 12 Ziff. 2 des Abkommens):

- es keine Daten für den Exportpreis der Ware, die Gegenstand des Dumping-Imports ist, gibt (Art. 12 Ziff. 2 des Abkommens);
- das Departement berechtigterweise die Glaubwürdigkeit der Angaben über den Exportpreis einer derartigen Ware anzweifelt (z. B. da Exporteur und Importeur verbundene Personen sind, unter anderem auch aufgrund der Verbundenheit jedes von ihnen mit einem Dritten); oder
- eine einschränkende Gepflogenheit des Geschäftsverkehrs – eine Absprache bezüglich des Exportpreises einer derartigen Ware besteht.

In all diesen Fällen kann das Departement den Exportpreis der Ware wie folgt ermittelt (Art. 12 Ziff. 2 des Abkommens):

- auf Grundlage des Preises, zu dem die importierte Ware erstmals an einen unabhängigen Abnehmer weiterverkauft wird, oder
- durch eine vom Departement eventuell bestimmte andere Methode, wenn die importierte Ware nicht an einen unabhängigen Abnehmer weiterverkauft oder nicht in der Form weiterverkauft wird, in der sie auf das einheitliche Zollgebiet der ZU importiert wurde.

5. Schadensfeststellung

Auf eine Ware kann eine Antidumpingmaßnahme angewendet werden, wenn nach den Untersuchungsergebnissen festgestellt wurde, dass der Import dieser Ware auf das einheitliche Zollgebiet der ZU einen Schaden für den Wirtschaftszweig der ZU-Staaten verursacht (Art. 9 Ziff. 1 des Abkommens). Unter „Schaden für den Wirtschaftszweig der ZU-Staaten“ ist ein materieller Schaden für den Wirtschaftszweig der ZU-Staaten, eine drohende Verursachung eines derartigen Schadens oder eine wesentliche Verzögerung des Aufbaus des Wirtschaftszweigs der ZU-Staaten zu verstehen (Art. 13 Ziff. 2 des

¹⁸ Viele ausländische Hersteller ziehen es vor, ihre Produkte über ihre verbundenen Personen nach Russland zu importieren. Neue Personenkraftwagen der Marke *Mercedes-Benz* beispielsweise werden über die 100%-ige russische Tochtergesellschaft der *Daimler AG* – die *ZAO Mercedes-Benz Rus* importiert, die der Marke *Volkswagen* über die 100%-ige russische Tochtergesellschaft der *Volkswagen AG* – die *OOO Volkswagen Group Rus*.

Abkommens). Ein „wesentlicher Schaden für den Wirtschaftszweig der ZU-Staaten“ ist eine durch Beweise bestätigte Verschlechterung der Lage im Wirtschaftszweig der ZU-Staaten, die sich insbesondere in einer Abnahme des Produktionsvolumens einer gleichartigen Ware in den ZU-Staaten und deren Verkauf auf dem Markt der ZU-Staaten, einer Verringerung der Rentabilität der Produktion dieser Ware sowie in einem negativen Einfluss auf den Warenbestand, die Beschäftigung und das Lohnniveau im betreffenden Wirtschaftszweig der ZU-Staaten und auf die Investitionshöhe in diesem Wirtschaftszweig der ZU-Staaten äußert (Art. 2 des Abkommens, Definition „wesentlicher Schaden für den Wirtschaftszweig der ZU-Staaten“). Ein „Wirtschaftszweig der ZU-Staaten“ sind alle Hersteller einer gleichartigen Ware in den ZU-Staaten oder diejenigen von ihnen, deren Anteil am gesamten Produktionsvolumen einer gleichartigen Ware in den ZU-Staaten wesentlich, jedoch mindestens 25%, ist (Art. 2 des Abkommens, Definition „Wirtschaftszweig der ZU-Staaten“). Der Schaden für den Wirtschaftszweig der ZU-Staaten infolge eines Dumping-Imports wird auf Grundlage der Analyseergebnisse für das Volumen des Dumping-Imports und für die Auswirkung dieses Imports auf den Marktpreis einer gleichartigen Ware in den ZU-Staaten und auf die Hersteller einer gleichartigen Ware in den ZU-Staaten festgestellt (Art. 13 Ziff. 1 des Abkommens).

Bei der Analyse der Auswirkung des Dumping-Imports auf den Wirtschaftszweig beurteilt das Departement alle Faktoren, die einen Bezug zur Lage im Wirtschaftszweig der ZU-Staaten aufweisen, einschließlich (Art. 13 Ziff. 7 des Abkommens):

- Wiederherstellungsgrad der wirtschaftlichen Lage im Wirtschaftszweig der ZU-Staaten nach der Auswirkung eines vorangegangenen Dumping-Imports auf diesen Wirtschaftszweig;
- bestehende oder eventuelle zukünftige Abnahme der Produktion und des Verkaufs der Ware, ihres Marktanteils in den ZU-Staaten, des Gewinns, der Leistung, der Einkünfte aus gewonnenen Investitionen und der Nutzung der Produktionskapazitäten;
- Faktoren, die die Marktpreise der Ware in den ZU-Staaten beeinflussen;
- Höhe der Dumpingspanne;
- bestehender oder eventueller zukünftiger negativer Einfluss auf das Wachstumstempo der Warenproduktion, den Warenbestand, das Beschäftigungsniveau, die Löhne, die Möglichkeit zur Anlockung von Investitionen und die finanzielle Lage.

Wie aus der Formulierung dieser Bestimmung hervorgeht, muss das Departement alle genannten Faktoren beurteilen. Dabei können weder ein Faktor allein noch mehrere Faktoren von entscheidender Bedeutung für die Feststellung des Schadens durch den Dumping-Import sein (Art. 13 Ziff. 7, letzter Absatz des Abkommens). Die gleichen Faktoren sind im Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT festgelegt. Im Fallrecht der WTO wird besonders betont, dass bei der Feststellung des Vorliegens eines Schadens alle genannten Faktoren zwingend berücksichtigt werden müssen¹⁹.

Im Unterschied zum WTO-Recht sind im Abkommen deutlich weniger Anforderungen für die Beweise festgelegt, durch die das Vorliegen eines Schadens zu bestätigen ist.

¹⁹ Siehe z. B. Bericht des Panels, EU - Bettwäsche, WT/DS141, Ziffern 6.154–6.159; Bericht des Panels, Mexiko – Maissirup, WT/DS132, Ziffer 7.128; Bericht des Appellate Body, Thailand – Doppel-T-Profil, WT/DS122, Ziffern 121–128; Bericht des Panels, Guatemala – Zement II, WT/DS156, Fußnote 884.

Das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT schreibt der Untersuchungsbehörde beispielsweise vor, die Feststellung des Vorliegens eines Schadens auf direkte Beweise zu stützen. Die Bedeutung des Begriffs „direkte Beweise“ wird im Fallrecht der WTO erläutert: „Der Begriff „direkte Beweise“ bezieht sich [...] auf die Qualität der Beweise, die die jeweiligen Behörden bei der Entscheidungsfindung verwenden dürfen. [...] Das Wort „direkte“ bedeutet, dass diese Beweise bestätigend, objektiv, überprüfbar und sicher sein müssen“.²⁰

6. Kausalverbindung zwischen dem Dumping-Import und dem Schaden

Das Abkommen enthält den Hinweis, dass das Vorliegen eines kausalen Zusammenhangs zwischen dem Dumping-Import und dem Schaden festgestellt werden muss:

Der Schluss, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Dumping-Import und dem Schaden für den Wirtschaftszweig der Mitgliedsländer vorliegt, muss sich auf die Analyse aller fallbezogenen Beweise und Angaben, die der zuständigen Behörde zur Verfügung stehen, stützen.²¹

Dabei muss das Departement auch alle anderen bekannten Faktoren (über den eigentlichen Dumping-Import hinaus), die dem einheimischen Wirtschaftszweig einen Schaden verursachen, untersuchen, wobei der durch diese Faktoren verursachte Schaden nicht aufgrund des Dumping-Imports entstehen darf (Art. 13 Ziff. 9 des Abkommens). Analoge Bestimmungen sind im Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT festgelegt. Im Fallrecht der WTO wird auf die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs bedeutendes Augenmerk gelegt: „Gemäß dieser Bestimmung sind die zuständigen Behörden bei der Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs verpflichtet, erstens alle „bekannten Faktoren“ „außer dem Dumping-Import“ zu untersuchen, die dem einheimischen Wirtschaftszweig „gleichzeitig“ mit dem Dumping-Import einen Schaden verursachen. Zweitens sind die zuständigen Behörden verpflichtet, sicherzustellen, dass der Schaden, der dem einheimischen Wirtschaftszweig durch bekannte Faktoren „außer dem Dumping-Import“ verursacht wird, „nicht dem Dumping-Import zugeschrieben wird“.²²

7. Beendigung der Untersuchung ohne Einführung von Maßnahmen

Die Untersuchung wird ohne Einführung einer Antidumpingmaßnahme beendet, wenn das Departement einen der folgenden Umstände feststellt:

- die Dumpingspanne ist niedriger als die mindestzulässige Dumpingspanne, d. h. übersteigt nicht 2% (Art. 31 Ziff. 1 Abs. 2 des Abkommens); oder
- das Volumen des stattfindenden oder möglichen Dumping-Imports oder die Höhe des durch einen derartigen Import verursachten materiellen Schadens oder die Gefahr der Verursachung eines derartigen Schadens oder einer wesentlichen Verzögerung des Aufbaus des Wirtschaftszweigs der ZU-Staaten ist geringfügig (das Volumen beträgt weni-

²⁰ Bericht des Appellate Body, USA – warmgewalzter Stahl, WT/DS184, Ziffer 192.

²¹ Artikel 13 Ziffer 8 des Abkommens.

²² Bericht des Appellate Body, USA – warmgewalzter Stahl, WT/DS184, Ziffer 222.

ger als 3% des gesamten Importvolumens der Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist), Art. 31 Ziff. 1 und 2 des Abkommens.

Diese Bestimmungen entsprechen den im WTO-Recht festgelegten so genannten Regeln über den minimalen Einfluss („De-Minimis-Regelungen“).

8. Einführung von Antidumpingmaßnahmen

a) Vorläufiger Antidumpingzoll

Der vorläufige Antidumpingzoll wird auf Beschluss des Ausschusses der EAWK auf Grundlage des Berichts des Departements eingeführt, wenn noch vor Abschluss der Untersuchung festgestellt wurde, dass ein Dumping-Import und ein dadurch bedingter Schaden für den Wirtschaftszweig der ZU-Staaten vorliegen (Art. 14 Ziff. 1 des Abkommens). Zweck der Einführung eines derartigen Zolls ist die Verhinderung eines Schadens für den Wirtschaftszweig im Untersuchungszeitraum (Art. 14 Ziff. 1 des Abkommens). Der vorläufige Antidumpingzoll kann frühestens 60 Kalendertage nach dem Datum der Einleitung der Untersuchung eingeführt werden (Art. 14 Ziff. 2 des Abkommens). Der Satz des vorläufigen Antidumpingzolls muss hinreichend zur Beseitigung des Schadens für den Wirtschaftszweig der ZU-Staaten, jedoch nicht höher als die vorläufig berechnete Dumpingspanne sein (Art. 14 Ziff. 3 des Abkommens). Wenn nach den Untersuchungsergebnissen festgestellt wird, dass kein Grund für die Einführung einer Antidumpingmaßnahme besteht, werden dem Zahler die Beträge des vorläufigen Antidumpingzolls zurückerstattet (Art. 14 Ziff. 6 des Abkommens). In der Praxis der ZU gab es solche Fälle noch nie.

b) Übernahme von Preisverpflichtungen

Die Untersuchung kann ohne Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls ausgesetzt oder beendet werden, wenn das Departement vom Exporteur eine schriftliche Verpflichtung erhält, dass dieser (Art. 15 Ziff. 1 Abs. 1 des Abkommens): 1) den Preis für eine derartige Ware entsprechend ändert (nämlich erhöht) oder 2) den Export einer derartigen Ware auf das einheitliche Zollgebiet der ZU zu Preisen, die niedriger als deren Normalwert ist, aufgibt. Gibt es in den ZU-Staaten verbundene Personen des Exporteurs, ist auch von diesen Personen eine Erklärung über die Einhaltung dieser Verpflichtungen erforderlich (Art. 15 Ziff. 1 Abs. 1 des Abkommens). Die Übernahme von Preisverpflichtungen ist nur dann möglich, wenn das Departement zu dem Schluss gelangt, dass die Übernahme derartiger Verpflichtungen den durch den Dumping-Import verursachten Schaden beseitigt und die EAWK einen diesbezüglichen Beschluss fasst (Art. 15 Ziff. 1 Abs. 1 des Abkommens). Dabei darf das Preisniveau der Ware gemäß derartigen Verpflichtungen nicht höher sein, als für die Beseitigung der Dumpingspanne erforderlich ist (Art. 15 Ziff. 1 Abs. 2 des Abkommens).

Das Departement kann den Exporteuren auch vorschlagen, Preisverpflichtungen zu übernehmen, kann aber deren Übernahme nicht fordern (Art. 15 Ziff. 4 des Abkommens). Es kann im Gegenteil zu dem Schluss kommen, dass die Genehmigung von Preisverpflichtungen aufgrund der großen Anzahl an realen und potenziellen Warenexporteuren oder aus einem anderen Grund unzumutbar ist (Art. 15 Ziff. 3 Abs. 1 des Abkommens). In diesem Fall teilt das Departement den Exporteuren nach Möglichkeit die Gründe mit, aus denen die Genehmigung ihrer Preisverpflichtungen als unzumutbar betrachtet wurde, und gibt ihnen die Möglichkeit, ihre Kommentare dazu zu äußern

(Art. 15 Ziff. 3 Abs. 2 des Abkommens). Genehmigt die EAWK die Preisverpflichtungen, kann die Antidumpinguntersuchung auf Ersuchen des Warenexporteurs oder auf Beschluss des Departements fortgesetzt werden (Art. 15 Ziff. 5 Abs. 1 des Abkommens). Wenn das Departement aufgrund der Untersuchungsergebnisse zu dem Schluss gelangt, dass kein Dumping-Import oder ein durch diesen bedingter Schaden für den Wirtschaftszweig der ZU-Staaten vorliegt, wird ein Exporteur, der die Preisverpflichtungen übernahm, automatisch von derartigen Verpflichtungen befreit, außer wenn der genannte Schluss zu einem erheblichen Maße auf das Bestehen derartiger Verpflichtungen zurückzuführen ist (Art. 15 Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens). Im letzten Fall kann die EAWK beschließen, dass derartige Verpflichtungen über den erforderlichen Zeitraum aufrecht bleiben müssen (Art. 15 Ziff. 3 Abs. 2, letzter Satz des Abkommens).

c) Antidumpingzoll

Der Antidumpingzoll wird auf eine Ware angewendet, die von allen Exporteuren geliefert wird und Gegenstand des Dumping-Imports, der dem Wirtschaftszweig der ZU-Staaten einen Schaden verursacht, ist (mit Ausnahme einer Ware, die von Exporteuren geliefert wird, deren Preisverpflichtungen von der EAWK genehmigt wurden), Art. 16 Ziff. 1 des Abkommens. Die Höhe des vorläufigen Antidumpingzolls muss für die Beseitigung des Schadens für den Wirtschaftszweig der ZU-Staaten hinreichend sein, jedoch nicht höher als die berechnete Dumpingspanne (Art. 16 Ziff. 2 Abs. 1 des Abkommens). Auf Beschluss der EAWK kann der Antidumpingzoll auch niedriger als die Dumpingspanne sein, wenn er für die Beseitigung des Schadens für den Wirtschaftszweig der ZU-Staaten hinreichend ist (Art. 16 Ziff. 2 Abs. 2 des Abkommens). Die EAWK legt die individuelle Höhe des Antidumpingzolls auf eine Ware fest, die von jedem Exporteur oder Hersteller der Ware, für die eine individuelle Dumpingspanne berechnet wurde, geliefert wird (Art. 16 Ziff. 3 des Abkommens). Die Geltungsdauer der Antidumpingmaßnahme beträgt höchstens fünf Jahre (Art. 17 Ziff. 2 des Abkommens). Eine wiederholte Untersuchung wegen des Ablaufs der Geltungsdauer der Antidumpingmaßnahme kann auf Grundlage eines schriftlichen Antrages einer vom Antidumpingzoll betroffenen Person oder auf eigene Initiative des Departements durchgeführt werden (Art. 17 Ziff. 3 Abs. 1 des Abkommens). Der Antrag auf eine wiederholte Untersuchung wegen Ablaufs der Geltungsdauer der Antidumpingmaßnahme ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer einzureichen (Art. 17 Ziff. 3 Abs. 3 des Abkommens). Die Untersuchung muss vor dem Ablauf der Geltungsdauer der Antidumpingmaßnahme beginnen und innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum ihres Beginns abgeschlossen sein (Art. 17 Ziff. 3 Abs. 4 des Abkommens). Vor Abschluss der wiederholten Untersuchung wird die Anwendung der Antidumpingmaßnahme auf Beschluss der EAWK verlängert (Art. 17 Ziff. 3 Abs. 5 des Abkommens). Wenn nach den Ergebnissen der wiederholten Untersuchung wegen des Ablaufs der Geltungsdauer der Antidumpingmaßnahme festgestellt wird, dass keine Gründe für die Anwendung der Antidumpingmaßnahme vorliegen, sind dem Zahler die Beträge des Antidumpingzolls, die in der Zeit, für die die Anwendung der Antidumpingmaßnahme verlängert wurde, erhoben wurden, zurückzuerstatten (Art. 17 Ziff. 3 Abs. 6 des Abkommens).

9. Feststellung der Umgehung der Antidumpingmaßnahme

Unter Umgehung der Antidumpingmaßnahme ist eine Änderung des Lieferverfahrens der Ware zur Hinterziehung des Antidumpingzolls oder zur Vermeidung der Erfüllung

der vom Exporteur übernommenen Preisverpflichtungen zu verstehen (Art. 18 Ziff. 1 des Abkommens). Eine wiederholte Untersuchung zur Feststellung der Umgehung der Antidumpingmaßnahme wird auf Antrag eines Beteiligten oder auf eigene Initiative des Departements durchgeführt (Art. 18 Ziff. 2 des Abkommens).

Der Antrag muss Beweise enthalten für (Art. 18 Ziff. 3 des Abkommens): 1) die Umgehung der Antidumpingmaßnahme; 2) die Aufhebung der Wirkung der Antidumpingmaßnahme infolge ihrer Umgehung und den Einfluss dieses Faktors auf das Produktionsvolumen und/oder Verkaufsvolumen und/oder den Preis einer gleichartigen Ware; 3) das Vorliegen eines Dumping-Imports der Ware (von Bestandteilen und/oder Derivaten dieser Ware) infolge der Umgehung der Antidumpingmaßnahme.

Die wiederholte Untersuchung muss innerhalb von neun Monaten nach dem Datum ihres Beginns abgeschlossen sein (Art. 18 Ziff. 4 des Abkommens).

Für den Zeitraum dieser wiederholten Untersuchung kann die EAWK einen Antidumpingzoll einführen auf (Art. 18 Ziff. 5 des Abkommens)

- aus einem exportierenden ausländischen Staat auf das einheitliche Zollgebiet der ZU importierte Bestandteile und/oder Derivate der Ware, die Gegenstand des Dumping-Imports ist, und

- eine Ware, die Gegenstand des Dumping-Imports ist, und/oder deren aus einem anderen exportierenden ausländischen Staat auf das einheitliche Zollgebiet der ZU importierte Bestandteile und/oder Derivate.

Wenn nach den Ergebnissen der wiederholten Untersuchung keine Umgehung der Antidumpingmaßnahme festgestellt wurde, sind dem Zahler die entrichteten Beträge dieses Antidumpingzolls zurückzuerstatten (Art. 18 Ziff. 6 des Abkommens).

V. Anfechtung der Entscheidungen der Untersuchungsbehörde

Das Abkommen selbst enthält keine Bestimmungen darüber, ob Beteiligte die Beschlüsse des Departements oder der EAWK anfechten können. Das Recht auf Anfechtung der Beschlüsse der EAWK durch Wirtschaftssubjekte ist im Abkommen über die Anrufung des Gerichts der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft (im Weiteren: EAWG) durch Wirtschaftssubjekte bei Streitigkeiten innerhalb der ZU und über Besonderheiten der diesbezüglichen Gerichtsverfahren vom 09.12.2010²³ festgelegt. Gemäß Art. 2 dieses Abkommens behandelt das genannte Gericht auf Antrag der Wirtschaftssubjekte (also juristischer Personen) folgende Sachen: 1) Anfechtung von Entscheidungen der EAWK oder einzelner Bestimmungen davon; 2) Anfechtung von Handlungen (Unterlassungen) der EAWK. Insofern ist eine Person, gegen die in der ZU ein Antidumpingzoll eingeführt wurde, berechtigt, diesen vor dem Gericht der EAWG anzufechten.

Was die Antidumpingmaßnahmen betrifft, ist die einzige vom Gericht der EAWG bereits entschiedene Sache ein Antrag der *Öffentlichen Aktiengesellschaft Maschinenbauwerk von Nowokramatorsk* (russ: *Новокраматорский машиностроительный завод*, im Weiteren: *NKMS*) auf Erklärung der Entscheidung der ZU-Kommission Nr. 904 vom 09.12.2011 „Über die Maßnahmen zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Hersteller von geschmiedeten Stahlrollen für Walzstraßen in der ZU“ als einen Beschluss, der dem Abkommen (und einigen anderen innerhalb der ZU und dem Ein-

²³ Russland hat dieses Abkommen mit dem Föderalen Gesetz Nr. 233-FZ vom 18.07.2011 ratifiziert. Nach Angaben von КонсультантПлюс wurde dieses Abkommen amtlich nicht veröffentlicht.

heitlichen Wirtschaftsraum abgeschlossenen völkerrechtliche Verträgen) widerspricht. Durch diese Entscheidung wurde nämlich ein früher in Russland eingeführter Antidumpingzoll auf die genannten Waren durch die ZU-Kommission verlängert. Am 24.06.2013 verkündete das EWAG-Gericht in Minsk seine Entscheidung²⁴, mit der dieser Antrag von *NKMS* abgewiesen wurde. Am 21.10.2013 ließ die Berufungskammer des EAWG-Gerichts die obige Entscheidung des EAWG-Gerichtes vom 24.06.2013 unverändert²⁵ und wies die Berufungsklage der *NKMS* ab.

Die Entscheidung des EAWG-Gerichts vom 24.06.2013 an sich ist aus folgenden Gründen interessant: Erstens gelangte das Gericht – durch Anwendung von Art. 2 Abs. 1 des Vertrages über das Funktionieren der ZU im Rahmen des multilateralen Handelssystems vom 19.05.2011²⁶ – zu dem folgenden paradoxen Schluss (S. 19 des russischen Urteilstextes):

Die Bestimmungen des WTO-Abkommens, einschließlich der von den Mitgliedern als Bedingungen für deren WTO-Beitritt übernommenen Verpflichtungen, haben Vorrang vor entsprechenden Bestimmungen völkerrechtlicher, aber innerhalb der ZU abgeschlossener Abkommen sowie vor den Entscheidungen, die durch die ZU-Organe erlassen wurden.

Dieser Schluss ist deshalb verblüffend, weil beispielsweise die EU dem WTO-Recht keinen Vorrang vor dem EU-Recht einräumt. Das hängt u. a. damit zusammen, dass das EU-Recht ein ganz besonderer Teil des Völkerrechts ist, das direkt anzuwenden und in einem wesentlich engeren wirtschaftlichen Zusammenschluss von EU-Ländern als die WTO entstanden ist. Das EAWG-Gericht schränkte freilich ein, dass diese Bestimmung nur so lange gilt, bis die Maßnahmen zur Abstimmung des Rechtssystems der ZU und der Entscheidungen ihrer Organe mit WTO-Abkommen, so wie im Beitrittsprotokoll jedes der ZU-Mitglieder festgehalten ist, ergriffen sind (einschließlich der als eine der Bedingungen für deren WTO-Beitritt übernommenen Verpflichtungen jedes ZU-Mitglieds). Zur Abrundung dieses Gedankens führte das Gericht an: „Somit muss zur Einräumung des Vorrangs der WTO-Normen vor den ZU-Normen ein Widerspruch zwischen diesen Normen bestehen.“

Zweitens hielt das Gericht (ziemlich leichtsinnig) fest, dass

zwischen dem Abkommen [...] und den innerhalb der WTO abgeschlossenen Abkommen, die das Rechtsverhältnis hinsichtlich des Antidumpings regeln, keine Widersprüche bestehen. Die innerhalb der ZU und der WTO abgeschlossenen Abkommen hinsichtlich der Fragen des Antidumpings enthalten analoge Institute, die im Sinne der Norm identisch sind. Überdies wurde 2011 beim WTO-Beitritt Russlands die Frage der Übereinstimmung des Abkommens [...] und der innerhalb der WTO abgeschlossenen Abkommen in der Arbeitsgruppe für den WTO-Beitritt der Russischen Föderation erörtert (Paragraph 596-598 des Berichts der Arbeitsgruppe), die zwischen den genannten Normen keine Widersprüche feststellte.

Ich denke, dass das EAWG-Gericht, um einen derart weit reichenden Schluss – dass es keine Widersprüche zwischen dem WTO-Recht (und seiner Anwendung im WTO-Fallrecht!) und dem Abkommen gibt – zu ziehen, sich nicht auf die Prüfung des Wortlauts des WTO-Rechts und des Abkommens hätte beschränken dürfen. Es wäre vielmehr erforderlich gewesen, auch die Anwendungspraxis zu untersuchen. Möglicherweise kann

²⁴ In russischer Sprache auf der offiziellen Website des EAWG-Gerichtes veröffentlicht: <http://www.sudevrizes.org>.

²⁵ Das Berufungsurteil wurde in russischer Sprache auf der offiziellen Website des EAWG-Gerichtes veröffentlicht: <http://sudevrizes.org>.

²⁶ Russland hat diesen Vertrag mit dem Föderalen Gesetz Nr. 282-FZ vom 19.10.2011 ratifiziert. Nach Angaben von КонсультантПлюс wurde dieses Abkommen amtlich nicht veröffentlicht.

dies wegen der relativ kurzen Geschichte der Anwendung des Abkommens jetzt noch nicht erfolgen. Diese Analyse kann aber sehr wohl ergeben, dass die Anwendung des Abkommens dem WTO-Recht widerspricht.

Drittens gelangte das Gericht der EAWG zu dem Schluss (S. 19-20 des russischen Urteilstextes), dass

die innerhalb der ZU abgeschlossenen internationalen Abkommen gegenüber den innerhalb der WTO abgeschlossenen Abkommen speziell sind, da sie ausschließlich die Beziehungen innerhalb der ZU regeln, deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Urteils die Republik Belarus, die Republik Kasachstan und die Russische Föderation sind. Dabei entsprechen die internationalen Abkommen speziellen Charakteren den für den genannten Bezug abgeschlossenen generellen Abkommen innerhalb der WTO.

Zur Begründung dieses Schlusses berief sich das Gericht der EAWG auf Art. 30 und 41 des Wiener Übereinkommens über das internationale Vertragsrecht (1969): Bei Feststellung widersprechender Normen in Quellen des internationalen Rechts richten sich die internationalen Gerichte nach den Regeln „lex specialis derogat lex generali“ (die spezielle Vorschrift hat Vorrang vor der allgemeinen Vorschrift) und „lex posterior derogat legi priori“ (das jüngere Gesetz zu derselben Frage hat Vorrang vor dem älteren Gesetz). Damit widerspricht das EAWG-Gericht sich selbst: Zuerst stellte es den Vorrang des WTO-Rechts vor dem ZU-Recht fest, danach widerlegte es sich selbst, indem es indirekt einräumte, dass das Abkommen ein spezielleres und – am Abschlussdatum gemessen – ein jüngeres internationales Abkommen darstelle, das aufgrund der obigen Prinzipien Vorrang vor dem allgemeineren und früher (1994) abgeschlossenen Übereinkommen zur Durchführung des Art. VI des GATT hat. Dabei „vergaß“ das Gericht, dass das letztere Übereinkommen für Russland überhaupt erst am 22.08.2012 in Kraft trat, weshalb 2008 (Jahr der Verabschiedung des Abkommens) nicht mit 1994, sondern mit 2012 verglichen werden muss.

Viertens wies das EAWG-Gericht – völlig zu Recht – darauf hin, dass infolge des Beitritts Russlands zum Marrakesch-Abkommen unter anderem das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 und das Übereinkommen zur Durchführung des Art. VI des GATT, die das Rechtsverhältnis hinsichtlich des Antidumpings in der WTO regeln, Teil des Rechtssystems der ZU (und nicht nur Russlands!) wurden. Diese Aussage des Gerichts bedeutet, dass es dem WTO-Recht in Russland und in der gesamten ZU eine direkte Wirkung einräumt. Die (im wirtschaftlichen Sinne) weitestreichenden Zusammenfassungen wie die EU räumen dagegen aus den oben genannten Gründen dem WTO-Recht auf ihrem Gebiet keine direkte Wirkung ein.

VI. Verabschiedete Antidumpingmaßnahmen und geführte Untersuchungen

Derzeit (November 2013) bestehen auf dem Gebiet der ZU folgende Antidumpingmaßnahmen:²⁷

Nr.	Ware	Exportland	Geltungsdauer und Grund für die Anwendung der Maßnahme in der ZU
1.	Leichte Nutzfahrzeuge	Italien, Türkei, Deutschland	bis einschließlich 14.06.2018, Beschluss des Kollegiums der EAWK Nr. 113 vom 14. Mai 2013
2.	Badewannen aus emailliertem Gusseisen	Volksrepublik China	bis einschließlich 25. Mai 2013, Beschluss des Kollegiums der EAWK Nr. 287 vom 25. Dezember 2012
3.	Kalt verformte nahtlose Rohre aus rostfreiem Stahl	Volksrepublik China	bis einschließlich 14. Mai 2018, Beschluss des Kollegiums der EAWK Nr. 113 vom 14. Mai 2013
4.	Graphitelektroden	Indien	bis einschließlich 25. Januar 2018, Beschluss des Kollegiums der EAWK Nr. 288 vom 25. Dezember 2012
5.	Walzerzeugnis mit Polymerbeschichtung	Volksrepublik China, Taiwan, Hongkong, Macao	bis einschließlich 30. Juni 2017, Beschluss des Kollegiums der EAWK Nr. 49 vom 24. Mai 2012
6.	Geschmiedete Stahlrollen für Walzstraßen	Ukraine	bis einschließlich 26. Juni 2014, Beschluss der ZU-Kommission Nr. 904 vom 9. Dezember 2011
7.	Wälzlager	Volksrepublik China	bis einschließlich 20. Januar 2013, Beschluss der ZU-Kommission Nr. 705 vom 22. Juni 2011, Beschluss des Kollegiums der EAWK Nr. 244 vom 4. Dezember 2012. Die Dauer der Maßnahme wurde bis einschließlich 17. September 2013 verlängert.
8.	Nickelhaltiges Flacherzeugnis aus korrosionsbeständigem Stahl	Brasilien, Volksrepublik China, Taiwan, Hongkong, Macao, Südkorea, Republik Südafrika	bis einschließlich 25. Dezember 2013, Beschluss der ZU-Kommission Nr. 699 vom 22. Juni 2011
9.	Einige Arten von Stahlrohren	Ukraine	bis einschließlich 18. November 2015, Beschluss der ZU-Kommission Nr. 702 vom 22. Juni 2011

²⁷ Nach den auf der offiziellen Webseite der EAWK veröffentlichten Informationen:
<http://www.eurasiancommission.org/ru/act/trade/podm/mery/Pages/default.aspx>.

Gegenwärtig bestehen bereits keine Antidumpingmaßnahmen mehr, die vor der Begründung der Zollunion in Russland eingeführt wurden.²⁸ Per November 2013 wird auf dem einheitlichen Zollgebiet der ZU eine einzige Antidumpinguntersuchung durchgeführt:²⁹ eine wiederholte Untersuchung für einige Arten von Stahlrohren aus der Ukraine.

VII. Antidumpinguntersuchung hinsichtlich leichter Nutzfahrzeuge (LCV)

Die Untersuchung wurde vom russischen Unternehmen *OAO Sollers/OAO Соллерс* (vormals *Severstal-avto/Северсталь-авто*) im Herbst 2011 im Wesentlichen auf Grundlage von Daten betreffend die Zunahme des Imports dieser Fahrzeuge in der zweiten Hälfte 2010-erste Hälfte 2011 initiiert. Nach den Daten von *Sollers* überstieg die Differenz zwischen dem Preis in Russland und dem Preis auf dem LCV-Binnenmarkt des konkreten Landes 132% (für LCVs aus Italien), 70% (aus Polen), 65% (aus Deutschland) und 17% (aus der Türkei). Der Beratungsausschuss für Handel bei der EAWG behandelte am 12.04.2013 die vorläufigen Ergebnisse der Antidumpinguntersuchung hinsichtlich des Imports von leichten Nutzfahrzeugen aus Deutschland, Italien, Polen und der Türkei in die ZU-Länder:³⁰ Nach dem WTO-Beitritt Russlands sank der Zoll für LCV mit Dieselmotor von 25% auf 10%. Auf diesen Zoll werden für fünf Jahre Antidumpingzölle eingeführt: für Fahrzeuge aus Deutschland 29,6%, aus Italien 23% und aus der Türkei 11%. Die Einführung der Zölle trifft in erster Linie den Import von LCV aus der Produktion des *Volkswagen-Konzerns* (LCV aus Deutschland), von *Daimler* (Marke *Mercedes-Benz*) aus Deutschland, *Fiat* und *Peugeot-Citroën*.³¹ Am wenigsten leidet *Ford*: Die Fahrzeuge werden aus der Türkei geliefert. Ford hat außerdem bereits die Herstellung des LCV-Modells „*Transit*“ in Russland auf den Kapazitäten seines Joint Ventures mit *Sollers* (in Jelabuga, Tatarstan) lokalisiert und verringert den Import nach Russland. Die höchsten Zölle für *Volkswagen* und *Daimler* können vor allem deshalb eingeführt worden sein, weil das Departement diese Unternehmen bei der Untersuchung als diejenigen eingestuft hat, die mit ihm „nicht kooperierten“.

Nach den Daten des Föderalen Zolldienstes Russlands wurden im Jahre 2012 aus Deutschland 10 600 LCV mit Dieselmotor mit einem Gewicht von bis zu 5 t importiert (was sich von den Daten für 2011 so gut wie nicht unterscheidet). Der LCV-Import aus Italien stieg um 71% auf 18 700 Fahrzeuge, der Import aus Polen sank um 13% auf 623 Fahrzeuge, und auch der Import aus der Türkei sank drastisch – um das Achtfache auf 911 Fahrzeuge. Somit wurden 2012 aus vier Ländern insgesamt 30 800 Fahrzeuge importiert, was um 5% mehr ist als 2011. Nach den Daten der Vereinigung europäischer Unternehmen wuchs der Markt der LCV mit einem Gewicht von unter 6 t 2012 um 7% auf 188 000 Fahrzeuge. Führer dieses Marktes sind die *GAZ*-Gruppe (90 200 Fahrzeuge) und *UAZ* (gehört zu *Sollers*; 27 800 Fahrzeuge). Der Verkauf von Volkswagen belief sich auf 16 100 Fahrzeuge, wovon mehr als 40% (7 200) auf das Modell „*Transporter*“ entfielen, für das die Zölle gelten können. Bei *Fiat* entfallen auf das Modell *Ducato*, das ebenfalls von der Untersuchung betroffen ist, 94% des Verkaufs (5 600). Die Modelle *Jumper* und *Boxer*, die auch im Risikobereich liegen, sicherten *Citroen* und *Peugeot*

²⁸ <http://www.eurasiancommission.org/ru/act/trade/podm/mery/Pages/zaschitaStran.aspx>.

²⁹ <http://www.eurasiancommission.org/ru/act/trade/podm/rassledovaniya/Pages/default.aspx>.

³⁰ *Egor Popov*, Lastkraftwagen werden mit Zöllen beladen (Фургоны нагружат пошлинами), *Коммерсант* Nr. 71 (5102), 23. April 2013.

³¹ Im Wesentlichen werden LCV der beiden letztgenannten Marken aus dem gemeinsamen Werk in Italien nach Russland geliefert.

65% bzw. 77% des jährlichen Verkaufsvolumens von LCV in Russland für das Jahr 2012.

Nach Meinung von *Wladimir Bepalow (VTB Capital)* kann der LCV-Import, auf den gegenwärtig etwa 1/3 des Marktes entfällt, wegen der Einführung der Zölle auf ungefähr 20% sinken und ausländischen Fahrzeugkonzernen einen Impuls geben, die Produktion in Russland zu lokalisieren, z. B. bei *ZiL* (Moskau). Laut Pressemitteilungen ziehen *Fiat*, *Peugeot-Citroën* und *Renault* einen Start der LCV-Produktion bei *ZiL* in Erwägung. *Daimler* begann im Juli dieses Jahres die Serienproduktion der LCV *Sprinter* auf den Kapazitäten der *GAZ*-Gruppe (Nischni Nowgorod)³². Der Aufbau der Montage erfordert jedoch Zeit, in der die *GAZ*-Gruppe, die gerade eben die Produktion des neuen *Gazelle*-Modells „*Next*“ startete, und *Sollers* in Partnerschaft mit *Ford* den Marktanteil erhöhen können.

Volkswagen (im Juni 2013) und *Daimler* (am 25.09.2013) wandten sich an die EAWK mit dem Ersuchen, den Antidumpingzoll zu überprüfen.³³ Die EAWK ist verpflichtet, innerhalb von 60 Tagen zu antworten. Am 15.08.2013 wies die EAWK *Volkswagen* gegenüber die Überprüfung und Aufhebung des Antidumpingzolls ab.³⁴ Darauf reagierte der Generaldirektor der *OOO Volkswagen Group Rus, Marcus Osegowitsch*, im September 2013 wie folgt: Sein Unternehmen prüfe die Möglichkeit einer LCV-Produktion in Russland (derzeit produziert der VW-Konzern in Russland nur Personenkraftwagen in Kaluga und Nischni Nowgorod und LKWs der Marke *Scania* in Sankt-Petersburg). Auf jeden Fall ficht Volkswagen den Antidumpingzoll vorerst beim EAWG-Gericht wohl nicht an.

Höchstwahrscheinlich wird die Antwort an *Daimler* ebenfalls negativ ausfallen. Die EAWK baut erstens darauf, dass *Daimler* bereits die Produktion von Diesel-LCV in Nischni Nowgorod gestartet hat. Zweitens ist die EAWK der Meinung, dass die Importe von LCVs der Marke „*Mercedes-Benz*“ nach Russland nicht so bedeutend sind, dass es für *Daimler* Sinn macht, sich an das EAWG-Gericht mit einer Klage zu wenden.

³² *Gennadij Anisimov*, GAZ hat die Herstellung von Mercedes-Benz Sprinter Classic begonnen (На ГАЗе началось производство фургонов Mercedes-Benz Sprinter Classic), Ведомости, 15.07.2013.

³³ *Vladimir Štanov*, Daimler ersucht um Aufhebung der Antidumpingzölle (Даймлер просит отменить антидемпинговые пошлины), Ведомости, 03.10.2013.

³⁴ *Vladimir Štanov*, EAWK wies Volkswagen ab (ЕЭК отказала Фольксваген), Ведомости, 19.08.2013.